

GESCHÄFTSORDNUNG

des Stadtrates Würzburg

vom 21.10.2021 zuletzt geändert mit Beschlüssen des Stadtrates vom 25.11.2021, 20.01.2022 und 05.05.2022

Inhaltsübersicht

A. Die Organe der Stadt Würzburg und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Zuständigkeit kraft Gesetzes
- § 3 Zuständigkeit für sonstige Angelegenheiten
- § 4 Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder
- § 5 Fraktionsbildung

II. Ausschüsse, Beiräte

- § 6 Allgemeines
- § 7 Beschließende Ausschüsse
- § 8 Aufgabenbereich und Mitgliederzahl der Ausschüsse
- § 9 Vorberatende Ausschüsse
 - § 9 a Ferienausschuss
 - § 9 b Rechnungsprüfungsausschuss
 - § 9 c Werkausschüsse
 - § 9 d Interkommunaler Ausschuss
- § 10 Ältestenrat
 - § 10 a Beiräte

III. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister

- § 11 Vorsitz im Stadtrat
- § 12 Vollzug der Beschlüsse
- § 13 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte
- § 14 Laufende und übertragene Angelegenheiten
- § 15 Angelegenheiten der Verteidigung und der Sicherheit des Bundes und der Länder sowie Katastrophenschutz
- § 16 Geschäftsverteilung
- § 17 Vertretung der Stadt, Verpflichtungsgeschäfte
- § 18 Abhalten von Bürgerversammlungen
- § 19 Stellvertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters
- § 20 Übertragung von Befugnissen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

IV. Die Referentinnen und Referenten

§ 21 Die Referentinnen und Referenten

V. Ortssprecherin/Ortssprecher

§ 21 a Wahl und Aufgaben

B. Der Sitzungsverlauf

I. Vorbereitung der Sitzungen

§ 22 Einberufung und Einladung

§ 22a Hybridsitzung

§ 23 Tagesordnung

§ 24 Sitzungsvorlagen

§ 25 Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 26 Sitzungstage

§ 27 Zuhörerschaft, Presse, Livestream

II. Beratung

§ 28 Sitzungsleitung

§ 29 Behandlung der Tagesordnungspunkte

§ 30 Vortrag

§ 31 Vortragsart

§ 32 Worterteilung

§ 33 Erklärungen

§ 34 Bekanntgaben

§ 35 Beratende Mitwirkung

III. Sachanträge

§ 36 Antragsrecht und Einbringung

§ 36 a Entscheidung über die Weiterverfolgung

§ 36 b Sofortentscheidung

§ 36 c Anträge auf Berichterstattung

§ 36 d Dringlichkeitsanträge

§ 36 e Änderungs- und Zusatzanträge

§ 36 f Ausgabewirksame Anträge

§ 36 g Weitere Bestimmungen zur Antragsbehandlung

§ 37 Reihenfolge bei der Abstimmung

IV. Anträge zur Geschäftsordnung

- § 38 Vertagung oder erneute Behandlung eines Tagesordnungspunktes
- § 39 Verweisung an einen Ausschuss
- § 40 Schluss der Beratung
- § 41 Schluss der Redeliste
- § 41 a Unterbrechung der Sitzung
- § 42 Handhabung der Geschäftsordnung

V. Anfragen im Stadtrat und den Ausschüssen

- § 43 Allgemeine Regelungen
- § 43 a Mündliche Anfragen
- § 43 b Schriftliche Anfragen

VI. Beschlussfassung

- § 44 Beschlussfähigkeit
- § 45 Abstimmungsgrundsätze
- § 46 Durchführung der Abstimmung
- § 47 Ausfertigung der Beschlüsse
- § 48 Wahlen

VII. Ordnungsbestimmungen

- § 49 Sitzordnung
- § 49 a Sitzungspausen
- § 50 Handhabung der Ordnung

VIII. Sitzungsniederschrift

- § 51 Führung und Inhalt

C. Bekanntmachungen

- § 52 Amtliche Bekanntmachungen

D. Schlussbestimmungen

- § 53 Inkrafttreten

Geschäftsordnung des Stadtrates Würzburg (GeschO)

vom 21.10.2021

Der Stadtrat gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Geschäftsordnung:

A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen (§ 8) übertragen sind oder in die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (Art. 36 Satz 1, 37, 38 GO, §§ 11 mit 18, 20) fallen.

§ 2

Zuständigkeit kraft Gesetzes

Dem Stadtrat sind durch Gesetz insbesondere folgende Angelegenheiten vorbehalten:

1. Wahl weiterer Bürgermeisterinnen/Bürgermeister (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO),
2. Bestimmung weiterer Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO),
3. Wahl berufsmäßiger Stadtratsmitglieder (Art. 40 GO),
4. beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeisterinnen/Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen (Art. 32 Abs. 2 Nr. 3 GO),
5. Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie Festlegung ihrer Aufgabenbereiche (Art. 32, 33 Abs. 1 GO),
6. Verteilung der Geschäfte unter Stadtratsmitgliedern (Art. 46 Abs.1 Satz 2 GO),
7. Erlass der Geschäftsordnung (Art. 45 Abs. 1 GO),
8. Aufstellung und Abänderung der Stellenpläne und allgemeine Regelung der dienstlichen Bezüge der städtischen Bediensteten (Art. 32 Abs. 2 Nr. 3 GO),
9. Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 32 Abs. 2 Nr. 4, 65, 68 GO),
10. Genehmigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben von mehr als 50.000 € im Vermögens- und von mehr als 75.000 € im Verwaltungshaushalt (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 GO),
11. Genehmigung von Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt Würzburg entstehen können (Art. 66 Abs. 2 GO),
12. Feststellung der Jahresrechnung sowie Erteilung der Entlastung (Art. 32 Abs. 2 Nr. 6, 102 GO),
13. Aufstellung des Finanzplanes (Art. 32 Abs. 2 Nr. 5, 70 GO),

14. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (Art. 32 Abs. 2 Nr. 1 GO), insbesondere
 - Vereinigung zu Zweckverbänden (Art. 20 KommZG)
 - Aufnahme von Krediten (Art. 71 Abs. 2 und 4 GO),
 - Abschluss von Rechtsgeschäften, die der Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen (Art. 72 Abs. 1 GO),
 - Übernahme von Bürgschaften, Gewährverträgen und Verpflichtungen aus verwandten Rechtsgeschäften, die ein Entstehen für fremde Schuld zum Gegenstand haben (Art. 72 Abs. 2 GO),
 - Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter (Art. 72 Abs. 3 GO),
 - Einrichtung rechtsfähiger Stiftungen und die Umwandlung oder Aufhebung von rechtsfähigen örtlichen Stiftungen (Art. 4, 6 StG),
15. Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmen der Stadt und Beteiligungen an Unternehmen sowie Änderung von Gesellschaftsverträgen (Art. 32 Abs. 2 Nr. 7, 89, 91 GO),
16. die für Eigenbetriebe dem Stadtrat vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 32 Abs. 2 Nr. 8, 88 GO),
17. Erlass, Änderungen und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen (Art. 32 Abs. 2 Nr. 2 GO),
18. Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlungen, soweit nicht im Einzelfall nach der Geschäftsordnung ein beschließender Ausschuss oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist (Art. 18 Abs. 4 GO),
19. Bestellung und Abberufung der Leiterin/des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes, ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihres/seines Stellvertreters und der Prüferinnen/Prüfer, die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt und die Bestellung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers (Art. 32 Abs. 2 Nr. 9, 104, 107 GO),
20. Nachprüfung von Ausschussbeschlüssen auf Antrag (Art. 32 Abs. 3 GO),
21. Genehmigung der Sitzungsniederschrift des Stadtrates (Art. 54 Abs. 2 GO),
22. Feststellung der Zulässigkeit von Bürgerbegehren und Durchführung von Bürgerentscheiden (Art. 18 a Abs. 9, 10 GO).

§ 3

Zuständigkeit für sonstige Angelegenheiten

Dem Stadtrat sind weiter zur Entscheidung vorbehalten:

1. Änderung des Stadtgebietes,
2. Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke und deren Änderung; Benennung von Stadtteilen sowie Straßen nach Art. 52 BayStrWG,
3. Verleihung und Widerruf von Ehrungen nach der Satzung über Ehrungen der Stadt Würzburg,
4. Entscheidung über widersprechende Ausschussbeschlüsse,
5. ständige Entsendung einzelner Stadtratsmitglieder,
6. Angelegenheiten, welche die wirtschaftliche, finanzielle, städtebauliche, verkehrsmäßige, soziale, geistige oder kulturelle Entwicklung der Stadt wesentlich berühren, insbesondere auch Maßnahmen, die über das laufende Jahr hinaus die Haushaltswirtschaft der Stadt oder Ihrer Eigenbetriebe und Eigengesellschaften erheblich beeinflussen

7. Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen sowie Auftragserweiterungen und Erhöhungen, deren Bruttoauftragswert 1.000.000 € übersteigt; sonstige Rechtsgeschäfte über Vermögen der Stadt insbesondere Kauf, Verkauf, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Darlehenshingaben sowie Annahme und Verwendung von Vermächtnissen, wenn der Geschäftswert 500.000 € übersteigt oder es sich um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt sowie Sponsoring-Verträge über 50.000 €; darunter fallen nicht Zustimmungserklärungen zur Belastung von Erbbaurechten,
8. Wahl oder Entsendung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern von städtischen Beteiligungen,
9. Beschlüsse zur Vorbereitung von Gesellschafterversammlungen der Stadtbau Würzburg GmbH mit Töchtern und aller Gesellschaften des WVV-Konzerns mit Ausnahme der wiederkehrenden und routinemäßigen Beschlüsse zur Entgegennahme der Geschäftsberichte, der Feststellung des Jahresabschlusses mit Gewinnverwendung, die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat und Wahl des Abschlussprüfers,
10. Wahlen nach Art. 51 GO,
11. Festsetzung örtlicher Regelsätze nach dem Sozialgesetzbuch XII, soweit sie die gesetzlich festgelegten Regelbedarfsstufen übersteigen,
12. Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzlichen Verpflichtungen bestehen,
13. Erlass und Änderung der Rechnungsprüfungsordnung,
14. Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches bzw. des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch,
15. Neuabschluss und Änderung von Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden, etc.
16. Abschluss einer Zweckvereinbarung (Stufe der kommunalen Zusammenarbeit).

§ 4

Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder

(1) Die Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder gelten insbesondere:

- Art. 19 GO (Übernahme und Niederlegung ehrenamtlicher Tätigkeit)
- Art. 20 GO (Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht)
- Art. 48 GO (Teilnahmepflicht an Sitzungen und Abstimmungen)
- Art. 49 GO (Ausschluss von Beratung und Abstimmung bei persönlicher Beteiligung)
- Art. 51 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO (Haftung bei vorsätzlichem pflichtwidrigem Verhalten)
- Art. 48 GLKrWG (Verlust des Ehrenamtes)
- Art. 49 GLKrWG (Verlust des Ehrenamtes bei Parteiverbot).

(3) Stadtratsmitglieder, die ihren Verpflichtungen (z. B. Sitzungsteilnahme) zeitweise nicht nachkommen können, haben dies der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister rechtzeitig mit Angabe des Grundes anzuzeigen. Stadtratsmitglieder, die von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sind, haben dies der/dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung in öffentlicher Sitzung mitzuteilen. Bei Beratung in öffentlicher Sitzung müssen sie das Plenum verlassen und können im Besucherbereich Platz nehmen, in nichtöffentlicher Sitzung müssen sie den Sitzungssaal verlassen.

(4) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister gewährt den Stadtratsmitgliedern zur Erleichterung ihrer Arbeit Akteneinsicht, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder berechnete Interessen Dritter entgegenstehen. Sie/Er ist dazu verpflichtet, wenn Stadtratsmitglieder vom Stadtrat mit der Einsichtnahme beauftragt wurden.

§ 5

Fraktionsbildung

(1) Parteien und Wählergruppen, die im Stadtrat mit mindestens drei Mitgliedern vertreten sind, bilden je eine Stadtratsfraktion. Daneben können einzelne Stadratsmitglieder sich zu Fraktionen zusammenschließen, sofern die Fraktion dann aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

(2) Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie die Namen der Fraktionsvorsitzenden und ihrer Stellvertretung in der festgelegten Reihenfolge sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister mitzuteilen, die/der den Stadtrat unterrichtet. Bei Fraktionen mit mehr als einem Vorsitzenden sowie mehreren gleichberechtigten Stellvertretern ist von der Fraktion die Vertretungsreihenfolge zu benennen.

II. Ausschüsse, Beiräte

§ 6

Allgemeines

(1) Der Stadtrat bestimmt die Aufgaben der Ausschüsse, ihre Stärke sowie die jeweiligen Mitglieder.

(2) In den Ausschüssen sind die im Stadtrat vertretenen Fraktionen gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder, die bei der Besetzung der Ausschüsse keine Berücksichtigung finden würden, können sich zum Zweck der Erlangung von Ausschusssitzen zu Ausschussgemeinschaften zusammenschließen (Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Bei der Verteilung der Ausschusssitze ist das Verfahren nach Sainte-Laguë/ Schepers anzuwenden. Haben dabei Fraktionen und Ausschussgemeinschaften gleichen Anspruch auf einen Sitz, entscheidet über die Zuteilung des Sitzes das Los.

(3) Für jedes Ausschussmitglied sind aus seiner Fraktion bzw. Ausschussgemeinschaft eine erste und eine zweite Stellvertretung namentlich zu bestellen. Die Stellvertretung ist nur bei Verhinderung des jeweils zu vertretenden Ausschussmitglieds beratungs- und stimmberechtigt. Weitere Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister sollen nicht als Mitglieder und erste Vertretung in die Ausschüsse berufen werden.

(4) Jedes Stadratsmitglied ist berechtigt, den Sitzungen von Ausschüssen nur als Zuhörer/Zuhörer außerhalb der Beratungsrunde beizuwohnen, es sei denn, dass es persönlich beteiligt und die Sitzung nichtöffentlich ist. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadratsmitgliedes, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem antragstellenden Stadratsmitglied Gelegenheit, seinen Antrag zu begründen.

(5) Berührt eine Angelegenheit den Aufgabenbereich mehrerer Ausschüsse, so können diese zur gemeinsamen Beratung der Angelegenheit zusammentreten. Jeder Ausschuss beschließt jedoch gesondert.

§ 7

Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse entscheiden innerhalb ihres Aufgabenbereiches anstelle des Stadtrates (Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO).

(2) Ein Beschluss eines beschließenden Ausschusses ist durch den Stadtrat nachzuprüfen, wenn die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder ihre/ seine Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der ehrenamtlichen Stadratsmitglieder binnen einer Woche nach Beschlussfassung die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt (Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO). Der Antrag ist schriftlich oder per E-Mail an

antrag@stadt.wuerzburg.de innerhalb der genannten Frist bei der Oberbürgermeisterin/beim Oberbürgermeister einzureichen. Er muss von den Antragstellern gezeichnet sein.

(3) Soweit ein Beschluss eines beschließenden Ausschusses die Rechte Dritter berührt, wird er erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam (Art. 32 Abs. 3 Satz 2 GO) und darf erst dann vollzogen werden.

§ 8

Aufgabenbereich und Mitgliederzahl der Ausschüsse

(1) Zur Erledigung aller Angelegenheiten, die nicht nach §§ 1 - 3 dem Stadtrat oder der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister (§§ 14, 15) vorbehalten sind, werden folgende beschließende Ausschüsse mit jeweils 17 Mitgliedern (16 Stadtratsmitglieder und die/der Vorsitzende) gebildet:

1. Hauptausschuss

Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses fallen, insbesondere Angelegenheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung (vor allem Entgegennahme und Verwendung von Spenden und Schenkungen ab 500 €, Annahme und Verwendung von Vermächtnissen bis einschließlich 500.000 €, Sponsoring-Verträge über 20.000 € bis einschließlich 50.000 €, Schuldenmanagement, Einsatz von Zinsmanagementinstrumenten), Grundstücksangelegenheiten sowie Maßnahmenbeschlüsse bis einschließlich 500.000 €, Durchführung städtischer Bauvorhaben, alle Angelegenheiten der städtischen Beteiligungen soweit diese nicht auf die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 25 übertragen sind, der Stiftungen, grundsätzliche Angelegenheiten der Durchführung von Messen, Festen und Veranstaltungen, Angelegenheiten des hoheitlichen und gewerblichen Friedhofs- und Bestattungswesens, Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen sowie Auftragsenerweiterungen und -erhöhungen bis einschließlich 1.000.000 € Bruttoauftragswert, soweit nicht der Oberbürgermeister nach § 14 Abs. 1 Nr. 1a zuständig ist.

2. Bau- und Ordnungsausschuss

soweit nicht der Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss oder der Konversionsausschuss zuständig ist

- a) Angelegenheiten die sich beim Vollzug der Baurechtsvorschriften ergeben, insbesondere bei baulichen Anlagen von übergeordneter Bedeutung, Entscheidungen in bauaufsichtlichen Verfahren, in Zustimmungsverfahren, in denkmalpflegerischen Erlaubnisverfahren und in abgrabungsrechtlichen Verfahren; die Entscheidung über die förmliche Ablehnung eines Antrags durch rechtsmittelfähigen Bescheid ist in einem solchen Verfahren dem Bau- und Ordnungsausschuss vorbehalten.
- b) Entscheidung über die Zulassung von Abweichungen von den Regelungen örtlicher Gestaltungssatzungen,
- c) bedeutsame allgemeine Angelegenheiten auf dem Gebiet der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

3. Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss

- a) Umweltangelegenheiten, Grundsatzfragen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Reinhaltung von Wasser und Luft, des Lärm- und Erschütterungsschutzes, der Abfallbeseitigung und des Strahlenschutzes
- b) Grundsatzfragen der Stadtentwicklung und Stadtgestaltung, Städtebauförderung, Stadterneuerung, Freizeitanlagen, Flächennutzungsplan und Bebauungspläne, bedeutsame stadtteilübergreifende Verkehrsplanung, jeweils außerhalb der Konversionsflächen entsprechend Nr. 7.

- c) Angelegenheiten zur Umsetzung einer nachhaltigen, emissionsarmen Mobilität aus dem Green-City-Masterplan (urbane Logistik, Elektrifizierung des Verkehrs, Grundsatzfragen des ÖPNVs im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags, Digitalisierung des Verkehrssystems, Rad- und Fußverkehr, Parkraummanagement), einschließlich Berichtswesen, insbesondere
 - Grundsatzfragen der Mobilität,
 - Durchführung städt. Bauvorhaben, wie Radabstellanlagen, Park & Ride – Anlagen, Mobilitätsstationen, Rad- und Fußwege, Vergabe von Aufträgen für Lieferung und Leistungen sowie Auftragserweiterungen und –erhöhungen bis einschließlich 1.000.000 € Bruttoauftragswert, soweit nicht der Oberbürgermeister nach § 14 Abs. 1 Nr. 1a zuständig ist.
 - Grundstücksangelegenheiten bis einschließlich 500.000 €,
 - Angelegenheiten, die sich beim Vollzug der Baurechtsvorschriften ergeben, insbesondere bei baulichen Anlagen von übergeordneter Bedeutung, Entscheidungen im bauaufsichtlichen Verfahren, in Zustimmungsverfahren, in denkmalpflegerischen Erlaubnisverfahren und in abgrabungsrechtlichen Verfahren; die Entscheidung über die förmliche Ablehnung eines Antrags durch rechtsmittelfähigen Bescheid ist in einem solchen Verfahren dem Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss vorbehalten.
- 4. Personal- und Organisationsausschuss
 - a) Personal-, Versorgungs- und Sozialangelegenheiten der städtischen Beamten und Tarifbeschäftigten
 - b) Umsetzung der Ergebnisse von Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen, betriebswirtschaftlichen und Arbeitsplatzprüfungen.
 - c) Informationstechnologie und interne Digitalisierung
- 5. Kulturausschuss

Angelegenheiten der Kulturpflege und –förderung, der Pflege der Wissenschaften sowie für Kultusangelegenheiten – soweit sie Fragen der Kultur betreffen.
- 6. Schul- und Sportausschuss

Angelegenheiten des Unterrichts- und Erziehungswesens, der Pflege der Wissenschaften sowie für Kultusangelegenheiten – soweit sie Fragen der Bildung betreffen.
- 7. Sozialausschuss

Soziale Angelegenheiten der Stadt Würzburg einschließlich der kommunalen Aufgaben im Vollzug des Sozialgesetzbuches II (Grundsicherung für Arbeitsuchende).
- 8. Konversionsausschuss

Angelegenheiten der Planung, Konzeption und Umwidmung im Bereich der Konversionsflächen in Würzburg, die vom Stadtrat als Stadtumbaugebiet festgelegt wurden (Hubland, Faulenbergkaserne, US-Hospital, Lincoln-Housing-Area) mit Ausnahme der Angelegenheiten aus dem Green-City-Masterplan (entsprechend Nr. 3 c), insbesondere

 - a) Grundsatzfragen der Stadtentwicklung und Stadtgestaltung, Städtebauförderung, Stadterneuerung, Freizeitanlagen, Flächennutzungsplan und Bebauungspläne, bedeutsame stadtteilübergreifende Verkehrsplanung
 - b) Durchführung städtischer Bauvorhaben wie Neu-, Aus- und Umbau bestehender Einrichtungen für soziale, kulturelle und sportliche Nutzungen, Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen sowie Auftragserweiterungen und -erhöhungen, bis einschließlich 1.000.000 € Bruttoauftragswert, soweit nicht der Oberbürgermeister nach § 14 Abs. 1 Nr. 1a zuständig ist.
 - c) Grundstücksangelegenheiten bis einschließlich 500.000 €,

- d) Angelegenheiten, die sich beim Vollzug der Baurechtsvorschriften ergeben, insbesondere bei baulichen Anlagen von übergeordneter Bedeutung Entscheidungen in bauaufsichtlichen Verfahren, in Zustimmungsverfahren, in denkmalpflegerischen Erlaubnisverfahren und in abgrabungsrechtlichen Verfahren; die Entscheidung über die förmliche Ablehnung eines Antrags durch rechtsmittelfähigen Bescheid ist in einem solchen Verfahren dem Konversionsausschuss vorbehalten.
 - e) Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Landesgartenschau 2018, insbesondere solche der Stadtentwicklung und Verkehrsplanung, des Gartenbaus und der Landschaftspflege, der Bauordnung und -planung sowie der Vergabe von Aufträgen, nach Maßgabe der Buchstaben a) - d), insbesondere wesentlicher finanzieller Bedeutung.
- (2) Die Zuständigkeit der aufgrund besonderer Vorschriften gegründeten Ausschüsse richtet sich nach diesen Vorschriften.

§ 9

Vorberatende Ausschüsse

- (1) Alle dem Stadtrat vorbehaltenen Angelegenheiten sind in dem für das Sachgebiet zuständigen Ausschuss vorzubereiten, soweit der Stadtrat nicht für einzelne Angelegenheiten etwas anderes bestimmt oder eine direkte Befassung des Stadtrates im Einzelfall aus wichtigen Gründen geboten erscheint. Insoweit werden die beschließenden Ausschüsse (§§ 7 und 8) nur vorberatend tätig. Sie schließen ihre Beratung mit einer Empfehlung an den Stadtrat ab.
- (2) Für die Behandlung der Ergebnisse von Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen, betriebswirtschaftlichen und Arbeitsplatzprüfungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b) wird der Personal- und Organisationsausschuss vorberatend tätig.

§ 9 a

Ferienausschuss

- (1) Die Ferienzeit des Stadtrates beträgt sechs Wochen; sie beginnt mit dem ersten Montag in den allgemeinen Sommerschulferien.
- (2) Für die Bildung des Ferienausschusses, dessen Mitglieder jährlich neu benannt werden, gilt § 6 entsprechend.
- (3) Für die Größe des Ferienausschusses gilt § 8 Abs. 1 entsprechend.
- (4) Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit nach Abs. 1 alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die kraft Gesetzes der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind (vgl. § 2), soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Stadt, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

§ 9 b

Rechnungsprüfungsausschuss

Für die örtliche Rechnungsprüfung nach Art. 103 Abs. 1 GO, für den Vorschlag zur Feststellung der jeweiligen Jahresrechnung und für die Entlastung nach überörtlicher Prüfung wird ein Rechnungsprüfungsausschuss eingerichtet, dem einschließlich Vorsitzender/Vorsitzenden sieben Stadratsmitglieder angehören. Die Vorsitzen-de/Den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden dieses Ausschusses bestimmt der Stadtrat durch Beschluss.

§ 9 c

Werkausschüsse

Für die Angelegenheiten der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Betriebe der Stadt Würzburg werden gemäß Art. 88 Abs. 2 GO Werkausschüsse gebildet, die einschließlich der/des Vorsitzenden aus 17 Mitgliedern bestehen. Ihre Aufgabenbereiche bestimmen sich nach den Vorschriften der jeweiligen Betriebssatzungen. Für mehrere Eigenbetriebe kann ein gemeinsamer Werkausschuss gebildet werden.

§ 9 d

Interkommunaler Ausschuss

Mit dem Landkreis Würzburg besteht ein gemeinsamer interkommunaler Ausschuss Stadt.Land.Wü im Rahmen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG). Die Besetzung dieses Ausschusses sowie die Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Landkreis und Stadt ist in einer gesonderten Regelung außerhalb dieser Geschäftsordnung festgelegt.

§ 10

Ältestenrat

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister bedient sich zu ihrer/seiner Beratung und zur Unterrichtung der Fraktionen des Ältestenrats. Dem Ältestenrat obliegt außerdem eine Abstimmung zwischen den Fraktionen über Art und Zeit der Behandlung wichtiger Angelegenheiten anzustreben.

(2) Der Ältestenrat besteht aus den Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern und den Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen. Die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen werden im Verhinderungsfalle durch deren Stellvertretung in ihrer Reihenfolge vertreten. Bei Fraktionen mit mehr als einem Vorsitzenden sowie mehreren gleichberechtigten Stellvertretern ist von der Fraktion die Vertretungsreihenfolge zu benennen.

(3) Der Ältestenrat ist weder ein beschließender noch ein beratender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung. Er wird von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister in der Regel mindestens einmal im Monat einberufen.

§ 10 a

Beiräte

(1) Der Stadtrat kann zu seiner Beratung in bestimmten Angelegenheiten Beiräte bilden.

(2) Über Bildung, Aufgaben und Zusammensetzung dieser Beiräte sowie die Dauer ihrer Tätigkeit beschließt der Stadtrat. § 6 Abs. 2 findet keine Anwendung.

III. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister

§ 11

Vorsitz im Stadtrat

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat und in den Ausschüssen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist (Art. 36 Satz 1, 33 Abs. 2 GO).

(2) Als Vorsitzende/Vorsitzender bereitet sie/er die Tagesordnung vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet sie/er die Beratung und Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 Satz 1 GO).

§ 12

Vollzug der Beschlüsse

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse zu vollziehen (Art. 36 Satz 1 GO).

(2) Hält sie/er Beschlüsse des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat sie/er zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen (Art. 59 Abs. 2 GO). Auf Antrag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und nach Darlegung ihrer/seiner Rechtsauffassung entscheidet der Stadtrat vor der Herbeiführung der Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde nochmals.

§ 13

Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

(1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist befugt, anstelle des Stadtrates oder eines Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO).

(2) Von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister getroffene dringliche Anordnungen werden von ihr/ihm oder durch die/den nach dem Sachgebiet jeweils zuständige Referentin/zuständigen Referenten in der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses bekannt gegeben.

§ 14

Laufende und übertragene Angelegenheiten

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister erledigt kraft Gesetzes in eigener Zuständigkeit (Art. 37 Abs. 1 GO) die laufenden Angelegenheiten; darunter sind Verwaltungsgeschäfte der Stadt zu verstehen, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und im Einzelnen für den Vollzug des Haushaltes keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Daneben werden der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist damit insbesondere zuständig für

1. a) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen einschließlich der Bewirtschaftung von haushaltsplanmäßigen Mitteln für vermögenswirksame einmalige Ausgaben, soweit es sich um Bruttoaufträge bis einschließlich 100.000 € sowohl im Vermögens- als auch im Verwaltungshaushalt handelt und haushaltsplanmäßige Ausgabemittel vorhanden sind, sowie Auftragsenerweiterungen/-erhöhungen hierzu bis zu Gesamtauftragssummen, die im Einzelfall 10 v. H. der vorgenannten Wertgrenzen nicht übersteigen;
- b) Erweiterung und Erhöhung aller anderen Aufträge mit einem Erweiterungs-/ Erhöhungswert von jeweils bis zu 10 v. H. der ursprünglichen Auftragssumme, höchstens bis zu den unter Buchst. a) genannten Wertgrenzen;
- c) Übernahme wiederkehrender Leistungen (z. B. Mietverträge), sofern die Gesamtverpflichtung die Wertgrenze nach Buchst. a) nicht übersteigt;
- d) Verkauf von entbehrlichen, beweglichen Vermögensgegenständen bis zu den unter Buchst. a) genannten Wertgrenzen;
2. Beschaffung des laufenden jährlich wiederkehrenden Verwaltungs- und Betriebsbedarfs;
3. Bewirtschaftung von haushaltsplanmäßigen Ausgabemitteln für tarifizierte Bewirtschaftungsmaßnahmen im Vollzug von örtlichen oder überörtlichen Vorschriften (z. B. Besoldungsordnungen, Tarifen, Richtlinien, Steuer- und Gebührensatzungen usw.), in denen die Zahlung nach Voraussetzung, Zeitpunkt und Höhe festgelegt ist;
4. Gewährung freiwilliger Leistungen (Zuschüsse) bis einschließlich 3.000 € im Einzelfall, ansonsten, wenn sie im Haushaltsplan genehmigt und gesondert ausgewiesen sind, wobei Beträge über 500 € aufzulisten und dem Stadtrat mindestens einmal jährlich vorzulegen sind;
5. Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall bis einschließlich 50.000 € im Vermögens- und bis einschließlich 75.000 € im Verwaltungshaushalt;

6. Kauf, Verkauf, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Geschäftswert bis einschließlich 100.000 €. Das Gleiche gilt für die Ausübung und Versagung von privaten oder öffentlich-rechtlichen Vorkaufsrechten, sofern ein Vorkaufsrecht rechtlich ausübbar ist, ein Verwendungszweck besteht und die Ausübung dem Wohl der Allgemeinheit dient (§24 Abs. 3 BauGB). Der Geschäftswert bezieht sich auf die betroffene Fläche oder Teilfläche eines Grundstücks.
7. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, deren Befristung oder Kündigungsmöglichkeit so geregelt wird, dass eine weitere Verfügbarkeit über das Vertragsobjekt wieder nach spätestens zehn Jahren Vertragslaufzeit gegeben ist sowie Abschluss von Pachtverträgen für Kleingärten mit unbestimmter Vertragslaufzeit;
8. Löschungsbewilligungen, Rangrücktritte und Pfandfreigaben sowie Zustimmungserklärungen zur Belastung von Erbbaurechten;
9. Abschluss von Vergleichen, Einlegung von Rechtsmitteln und Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Gegenstandswert oder bei Vergleichen der Wert des Zugeständnisses der Stadt 75.000 € nicht übersteigt. Diese Wertgrenze gilt nicht für Erstattungsstreitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern in Jugendhilfeangelegenheiten;
10. Erlass von Forderungen bis einschließlich 50.000 €. Ablehnung von Anträgen auf Erlass einer Forderung. Unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis einschließlich 75.000 €. Befristete Niederschlagung und Stundung von Forderungen;
11. Anlage des Kassenbestandes, des Kapitalvermögens und der Rücklagen, Errichtung von Konten und Depots, Annahme von Grabstättenlegaten;
12. Aufnahme einzelner Kredite im Rahmen der von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Gesamtermächtigung (§ 2 Nr. 14);
13. Wahrnehmung der für den Stadtforst zur Betriebsdurchführung notwendigen Geschäfte;
14. Vollzug der nach feststehenden Tarifen, Ordnungen u. dgl. abzuschließenden alltäglichen Rechtsgeschäfte und Amtshandlungen;
15. sämtliche Personalangelegenheiten
 - a) der Lehrkräfte, jedoch nicht für Schulleitungen und deren Stellvertretungen, wenn von den staatlichen Richtlinien nicht abgewichen wird,
 - b) der Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 10 und für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 11 TVöD oder mit einem entsprechenden Entgelt,
 - c) der befristeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei einer Befristungsdauer von bis zu 24 Monaten (Vertretung in Krankheits- und Urlaubsfällen, befristete Projekte, Kapazitätsengpässe) und deren Entgelt höchstens der Besoldung des zweiten Amtes einer Beamtin oder eines Beamten der vierten Qualifikationsebene vergleichbar ist;
 - d) bei Höhergruppierungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
 - e) der übrigen Bediensteten, sofern es sich nicht um
 - beamtenrechtliche Ernennungen, Beförderungen, Abordnungen oder Versetzungen, Zuweisungen an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzungen, Entlassungen oder
 - Einstellungen, Abordnungen, Versetzungen, Zuweisungen zu einem Dritten, Beschäftigungen mittels Personalgestellung, Entlassungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern handelt;
16. Entscheidungen
 - a) über die Freistellung von der Genehmigungspflicht bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen nach den jeweils geltenden Vorschriften,
 - b) in bauaufsichtlichen Verfahren, in Zustimmungsverfahren, in denkmalpflegerischen Erlaubnisverfahren und in abgrabungsrechtlichen Verfahren über
 - die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen von untergeordneter Bedeutung, insbesondere bei Werbeanlagen und Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 4;
 - Änderungen oder Nutzungsänderungen bei Gebäuden aller Gebäudeklassen,

soweit die Änderungen oder Nutzungsänderungen lediglich von geringer Bedeutung sind, insbesondere nicht das gesamte Gebäude betreffen und keine planerischen, technischen oder gestalterischen Schwierigkeiten erwarten lassen;

- Genehmigungen zur Abgrabung, soweit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Dem Bau- und Ordnungsausschuss ist dabei regelmäßig über erteilte Genehmigungen und Erlaubnisse nach den Buchstaben a) und b) zu berichten. Soweit sich in einem Verfahren nach Buchstabe b) die Unzulässigkeit eines Vorhabens ergeben sollte, werden die Antragsteller in geeigneter Art und Weise auf die Möglichkeit der Befassung der für förmliche Ablehnungen zuständigen Ausschüsse hingewiesen. Dem Bau- und Ordnungsausschuss ist regelmäßig über erteilte Versagungs-/ablehnungsbescheide nach Buchstabe b) zu berichten.

17. Wahrnehmung nicht bedeutsamer Angelegenheiten der Ordnungsverwaltung.
Das sind insbesondere:
 - Betrieb von Verkehrssignalanlagen,
 - Beschilderungs- und Markierungsmaßnahmen,
 - Taxi- und Mietwagengenehmigungen,
 - gewerbe- und gaststättenrechtliche Erlaubnisse;
 18. Wahrnehmung nicht bedeutsamer Angelegenheiten der Umweltverwaltung wie abfall-, immissionsschutz- und wasserrechtliche Gestattungen für unbedeutende bauliche Anlagen oder für die kein besonderes Verwaltungsverfahren erforderlich ist;
 19. Erlass von Dienstanweisungen mit Ausnahme der Rechnungsprüfungsordnung;
 20. Vollzug des Personenstands-, Staatsangehörigkeits-, Ausländer-, Pass-/ Ausweis- und Meldewesens;
 21. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Wahlrecht und der Statistik;
 22. Vollzug des Gesundheits- und Veterinärwesens;
 23. Erledigung der Aufgaben im öffentlichen Versicherungswesen;
 24. Abschluss von Leihverträgen im Rahmen von Wechselausstellungen.
 25. Vorbereitung von wiederkehrenden und routinemäßigen Gesellschafterversammlung der städtischen Minderheitsbeteiligungen. Dies betrifft nur die Beschlussfassung zur Entgegennahme der Geschäftsberichte, die Feststellung des Jahresabschlusses mit Gewinnverwendung, die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat, Wahl des Abschlussprüfers und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, soweit hierbei keine Änderung der finanziellen Verpflichtungen der Stadt Würzburg erfolgt. Die Rechte von Hauptausschuss und Stadtrat zur Vorbereitung von Gesellschafterversammlungen der Stadtbau Würzburg GmbH mit Töchtern und aller Gesellschaften des WVV-Konzerns bleiben unberührt. Der für Beteiligungen zuständige Hauptausschuss ist im Rahmen der Beteiligungsberichterstattung zeitnah über alle getroffenen Beschlüsse zu unterrichten. Er kann alle an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister übertragenen Angelegenheiten der städtischen Beteiligungen jederzeit durch Beschluss an sich ziehen.
 26. Unbeschränkte Ausübung des Auskunftsrechts nach § 51 a GmbHG und in dringenden Angelegenheiten von Weisungsrechten gegenüber den Geschäftsführungen von städtischen Beteiligungen; die Rechte des Hauptausschusses oder des Stadtrates Beschlüsse über das Auskunftsrecht und über Weisungen zu fassen bleiben unberührt. Der für Beteiligungen zuständige Ausschuss ist über die Ausübung von Weisungen in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (2) Soweit die Aufgaben nach Abs. 1 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister gem. Art. 37 Abs. 2 bzw. Art. 43 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.

(3) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister führt als Vorgesetzte/ Vorgesetzter die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stadt und übt die Befugnisse der/des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, 43 Abs. 3 GO).

§ 15

Angelegenheiten der Verteidigung und der Sicherheit des Bundes und der Länder sowie Katastrophenschutz

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister erledigt die durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes der Stadt übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist.

(2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister erledigt außerdem die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind.

(3) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister erledigt die durch ein Landesgesetz oder aufgrund eines Landesgesetzes der Stadt übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten des Katastrophenschutzes und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personenrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist.

§ 16

Geschäftsverteilung

Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister verteilt im Rahmen der Geschäftsverteilung die Dienstaufgaben (Art. 46 Abs. 1 GO).

§ 17

Vertretung der Stadt, Verpflichtungsgeschäfte

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt nach außen (Art. 38 Abs. 1 GO).

(2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann im Rahmen ihrer/seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

(3) Erklärungen, durch welche die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung (vgl. § 14) sind. Die Erklärungen sind durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister oder ihre/seine Stellvertretung unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können aufgrund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von städtischen Bediensteten unterzeichnet werden (Art. 38 Abs. 2 GO).

§ 18

Abhalten von Bürgerversammlungen

Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister beruft nach Maßgabe des Art. 18 GO Bürgerversammlungen zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten ein, in denen sie/er den Vorsitz führt.

§ 19

Stellvertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister wird im Fall ihrer/seiner Verhinderung von der zweiten Bürgermeisterin/vom zweiten Bürgermeister und wenn auch diese/dieser verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin/vom dritten Bürgermeister vertreten. Sind beide Bürgermeisterinnen/Bürgermeister verhindert, so obliegt die Stellvertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters den Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen in der Reihenfolge ihrer Stärke. Bei Fraktionen mit mehr als einem Vorsitzenden sowie mehreren gleichberechtigten Stellvertretern ist hinsichtlich der weiteren Stellvertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters durch die Stadtratsfraktion eine Vertretungsreihenfolge zu benennen. Bei gleicher Fraktionsstärke entscheidet der Stadtrat über die Reihenfolge, dieser orientiert sich dabei am erzielten Wahlergebnis. Sind auch die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen verhindert, so geht die Stellvertretung auf die erste Stellvertretung der Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen jeweils in der Reihenfolge entsprechend Satz 2 und 4 über.

(2) Der Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die/der zu Vertretende aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, ihr/sein Amt auszuüben.

(3) Für den Vorsitz im Stadtrat oder in einem Ausschuss muss die/der Vorsitzende körperlich im Sitzungsraum anwesend sein. Dies gilt auch für die/den Vertretende/n nach Abs. 1 im Verhinderungsfall. Der Vorsitz kann nicht per Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung wahrgenommen werden.

§ 20

Übertragung von Befugnissen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann im Rahmen der Geschäftsverteilung (Art. 46 GO) einzelne ihrer/seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadratsmitglied und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung einer/einem städtischen Bediensteten übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO).

IV. Die Referentinnen und Referenten

§ 21

Die Referentinnen und Referenten

(1) Die durch den Geschäftsverteilungsplan festgelegten Geschäftsbereiche (Referate) werden jeweils von Referentinnen/Referenten verantwortlich geleitet.

(2) Die Referentinnen/Referenten vertreten sich nach näherer Bestimmung durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister gegenseitig.

(3) Die Referentinnen/Referenten haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse, soweit in diesen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches behandelt werden, teilzunehmen. Soweit sie berufsmäßige Stadratsmitglieder sind, haben sie in ihrem Geschäftsbereich Vortrags- und Antragsrecht. Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat von der Auffassung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ab, so haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen. Im Übrigen tragen sie im Auftrage der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters vor und stellen in ihrem/seinem Namen die Anträge.

(4) Referentinnen/Referenten, die zugleich berufsmäßige Stadratsmitglieder sind, haben in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO).

(5) Die Referentinnen/Referenten besorgen die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister nach § 14 obliegenden Aufgaben, soweit die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister diese Aufgabe nach Art. 39 Abs. 2 GO übertragen hat. Für die ordnungsgemäße Führung dieser Geschäfte sind sie der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister unmittelbar verantwortlich. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann sich die Bearbeitung bestimmter laufender Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall vorbehalten.

(6) Die Referentinnen/Referenten haben in ihrem Geschäftsbereich die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten und sie im Auftrag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters zu vollziehen. Sie sind insoweit dem Stadtrat und der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister verantwortlich. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann sich den Vollzug einzelner Beschlüsse allgemein oder im Einzelfall vorbehalten.

V. Ortssprecherin/Ortssprecher

§ 21 a

Wahl und Aufgaben

(1) In Stadtteilen, die am 18. Januar 1952 noch selbständige Gemeinden waren und im Stadtrat nicht vertreten sind, beruft die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister auf Antrag eines Drittels der dort ansässigen Gemeindeglieder eine Ortsversammlung zur Wahl der Ortssprecherin/des Ortssprechers ein (Art. 60a GO).

(2) Das Recht der Ortssprecherin/des Ortssprechers, an allen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen und Anträge zu stellen, wird auf die Wahrnehmung der örtlichen Angelegenheiten des Stadtteils beschränkt, für den sie/er gewählt wurde.

(3) Im Rahmen des Absatzes 2 kann die Ortssprecherin/der Ortssprecher auch an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

B. Der Sitzungsverlauf

I. Vorbereitung der Sitzungen

§ 22

Einberufung und Einladung

(1) Der Stadtrat und die Ausschüsse werden durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, der Rechnungsprüfungsausschuss von der/dem Ausschussvorsitzenden, zu den Sitzungen einberufen. Der Stadtrat ist unverzüglich nach Beginn der Wahlzeit einzuberufen. Er ist auch unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder schriftlich, per E-Mail an antrag@stadt.wuerzburg.de oder direkt über die Antragsmaske im Ratsinformationssystem unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Sitzung muss dann spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens stattfinden.

(2) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt.

(3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 2 zur Verfügung gestellt werden. Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) Die Einladung hat die Angabe von Zeit und Ort der Sitzung sowie der Tagesordnung zu enthalten. Sie ist mit angemessener Frist zu übersenden, jedoch spätestens am 7. Kalendertag vor dem Sitzungstag zum Versand zu bringen.

§ 22a

Hybridsitzung

(1) Stadtratsmitglieder, die aus gesundheitlichen Gründen sowie während der Mutterschutz- und Elternzeit an einer Teilnahme im Sitzungssaal gehindert sind, können an Sitzungen des Stadtrats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO). Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

(2) Stadtratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, sollen dies der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister spätestens bis 12.00 Uhr zwei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch mitteilen. (3) Der Vorsitzende und die Stadtratsmitglieder müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können.

In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Stadtratsmitglieder zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. Mindestens der Vorsitzende muss körperlich im Sitzungsraum anwesend sein. Einer Einwilligung der zugeschalteten Mitglieder zur Übertragung in den Sitzungsraum oder die körperlich anwesenden Sitzungsteilnehmer zu den zugeschalteten Mitgliedern bedarf es nicht.

(4) Wird das Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.

(5) Der Verantwortungsbereich der Stadt beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Stadtratsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Stadtratsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Stadt liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO).

(6) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Stadtratsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 47a Abs. 3 Satz 1 GO).

(7) Bei zu erwartenden mehrheitsunkritischen Abstimmungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten wird durch den Vorsitzenden gefragt, ob es Gegenstimmen gibt. Die Sitzungsteilnehmer haben daraufhin die Möglichkeit sich zu Wort zu melden bzw. dies zu signalisieren. Bei zu erwartenden mehrheitskritischen Abstimmungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten fordert der Vorsitzende zur Abstimmung über die Konferenz-Technik (z. B. Chatverlauf oder Handheben) auf. Die Stimmen der im Ratssaal Anwesenden sowie der Online-Zugeschalteten werden durch den Sitzungsleiter gezählt. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).

(8) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Stadtratsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO).

(9) Auf den privaten Geräten, über die der Zugriff auf die Sitzung erfolgen soll, ist eine zuverlässige Sicherheitssoftware zu installieren und regelmäßig zu aktualisieren, die ein Schutz vor Schädlingsprogrammen und unberechtigten Zugriff bietet.

(10) In der Zeit vom 29.11.2021 bis 31.12.2022 gelten die Absätze 1 bis 9 auch für die Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung an Sitzungen der Ausschüsse. Für die Teilnahme an Ausschüssen entfällt Abs. 2 Satz 4.

§ 23

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister aufgestellt. Sie enthält die Tagesordnungspunkte und benennt die Referentinnen/ Referenten. In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und konkretisiert zu benennen. Werden für einzelne Tagesordnungspunkte Sammelbezeichnungen für gleichartige Sachverhalte verwendet, so sind für jede Einzelentscheidung Vorlagen nach § 24 beizufügen. In diesem Fall ist in der Tagesordnung auf die Vorlagen hinzuweisen.

(2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister legt die Tagesordnungspunkte für die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung fest.

(3) Die Tagesordnung öffentlicher Sitzungen wird unter Angabe von Zeit und Ort spätestens am dritten Tage vor der Sitzung im Rathaus öffentlich angeschlagen (Art. 52 Abs. 1 GO) und im Bürgerinformationssystem bereitgestellt.

§ 24

Sitzungsvorlage

(1) Die Sitzungsvorlagen werden im Ratsinformationssystem mit dem Versand der Einladung zum Abruf bereitgestellt.

(2) Stadtratsmitgliedern, die das Ratsinformationssystem nicht benutzen, werden die Vorlagen zusammen mit der Einladung per Post zugestellt.

§ 25

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO).

(2) In nichtöffentlicher Sitzung werden behandelt:

1. Personalangelegenheiten,
2. Grundstücksangelegenheiten,
3. Sparkassenangelegenheiten,
4. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,
5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat nach Maßgabe der Gemeindeordnung beschlossen ist, insbesondere Steuer- und Wirtschafts-angelegenheiten einzelner.
6. grundsätzlich Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen.

(3) Die nichtöffentliche Sitzung folgt in der Regel auf die öffentliche.

(4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind gemäß Art. 52 Abs. 3 GO bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 26

Sitzungstage

Die Sitzungen des Stadtrates finden in der Regel dreiwöchentlich, die Sitzungen der Ausschüsse nach Bedarf statt.

§ 27

Zuhörerschaft, Presse, Livestream

(1) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit der hierfür verfügbare Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird der Zutritt durch Ausgabe von Platzkarten geregelt.

(2) Die Stadtratssitzungen werden im Auftrag der Stadt Würzburg in Bild und Ton live im Internet übertragen (Live-Stream). Sitzungsteilnehmende können gegenüber der/dem Oberbürgermeister/in einer grundsätzlichen Übertragung ihrer Redebeiträge schriftlich widersprechen oder im Einzelfall zu Beginn eines Redebeitrages mündlich die Unterbrechung der Übertragung für die Dauer ihres Redebeitrages verlangen. In beiden Fällen ist die Bild- und Tonübertragung vorübergehend abzuschalten. Der Zuhörerbereich ist insgesamt von der Übertragung auszunehmen. In der Zeit vom 29.11.2021 bis 31.12.2022 gilt der Abs. 2 auch für die Sitzungen der Ausschüsse.

(3) Medienberichterstatern sind besondere Plätze vorbehalten. Ton- und Bildaufnahmen sind ausgenommen von dem in Absatz 2 geregelten Livestream - grundsätzlich nicht zulässig. Sondererlaubnisse erteilt vorab die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, sofern nicht bei Sitzungsbeginn vom Gremium Einwände erhoben werden. Das Recht einzelner Stadratsmitglieder zu verlangen, dass Ton- und Bildaufnahmen während ihres Diskussionsbeitrages unterbrochen werden, bleibt unberührt.

II. Beratung

§ 28

Sitzungsleitung

(1) Die/Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Sie/Er stellt die ordnungsmäßige Ladung sowie die Anwesenheit der Stadratsmitglieder fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt sie/er die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Sie/Er schließt sie, wenn die Tagesordnung erledigt ist und weitere Wortmeldungen nicht mehr vorliegen.

(3) Zur Feststellung der Anwesenheit nach Abs. 1 gelten folgende Regelungen:

1. Die zur Sitzung geladenen Stadratsmitglieder tragen sich vor der Sitzung in die aufliegende Anwesenheitsliste ein.
2. Stadratsmitglieder, die verspätet zur Sitzung kommen, zeigen dies der/dem jeweiligen Vorsitzenden und der Schriftführung an und tragen sich unter Angabe der Uhrzeit in die Anwesenheitsliste ein.
3. Stadratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen, zeigen dies ebenfalls der/dem jeweiligen Vorsitzenden und der Schriftführung an und vermerken die Uhrzeit in der Anwesenheitsliste.
4. Stadratsmitglieder, die während einer Sitzung zeitweilig den Sitzungssaal verlassen, zeigen dies beim Verlassen und Betreten jeweils der Schriftführung an.
5. Stadratsmitglieder, die in Ausschusssitzungen zeitweise die Vertretung eines Ausschussmitgliedes übernehmen, vermerken dies unter Angabe des Beginns und Endes der Vertretung in der Anwesenheitsliste.

§ 29

Behandlung der Tagesordnungspunkte

Die Tagesordnungspunkte werden in der festgelegten Reihenfolge behandelt. Durch Beschluss können zu Beginn der Sitzung Tagesordnungspunkte abgesetzt, ihre Reihenfolge geändert und eilbedürftige nachträglich aufgenommen werden.

§ 30

Vortrag

Der Beratung eines Tagesordnungspunktes geht der Vortrag der/dem zuständigen Referentinnen/Referenten und gegebenenfalls von zugezogenen Sachverständigen voraus. Jeder Vortrag ist mit einem Antrag abzuschließen. In der Stadtratssitzung hat die Referentin/der Referent die Empfehlung des vorberatenden Ausschusses bekanntzugeben.

§ 31

Vortragsart

(1) Die Rednerinnen/Redner sprechen in freiem Vortrag. Zugelassen ist die Benutzung schriftlicher Notizen und das Ablesen von kurzen Zitaten, das Präsentieren von Zeichnungen, Plänen, Bildern u.ä. in vertretbarem Umfang sowie die Verlesung von Erklärungen (§ 33). Die/Der Vorsitzende kann das Ablesen von Vorträgen gestatten.

(2) Die Rednerinnen/Redner haben sich an den Beratungsgegenstand zu halten.

(3) Die Redezeit soll je Wortbeitrag in der Regel fünf Minuten nicht überschreiten.

(4) Bei Nichtbeachtung gilt § 50 Abs. 1 GeschO.

§ 32

Worterteilung

(1) Das Wort darf nur ergriffen werden, wenn es von der/dem Vorsitzenden erteilt wurde. Sachliche Zwischenrufe, die sich auf den betreffenden Tagesordnungspunkt beziehen, sind jedoch erlaubt.

(2) Die/Der Vorsitzende erteilt nach dem Vortrag der Referentinnen/Referenten das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie/Er kann davon absehen, um zunächst je einer Sprecherin/einem Sprecher der Fraktionen das Wort zu erteilen.

(3) Die/Der Vorsitzende kann nach jeder Rednerin/jedem Redner das Wort ergreifen. Ebenso kann sie/er der Referentin/dem Referenten und den Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen. Nur die/der Vorsitzende darf zur Wahrung ihrer/seiner Befugnisse eine Rednerin/einen Redner unterbrechen.

(4) Zur Stellung von Geschäftsordnungsanträgen wird außer der Reihe das Wort erteilt. Die Ausführungen müssen sich auf die geschäftsordnungsgemäße Behandlung des zur Beratung stehenden Tagesordnungspunktes oder auf die Abwicklung der Tagesordnung beziehen.

(5) Wenn keine Rednerin/kein Redner mehr vorgemerkt ist oder wenn auf Antrag die Beratung vorzeitig beendet wurde, erhalten die Referentin/der Referent bzw. das antragstellende Stadtratsmitglied das Schlusswort. Dann schließt die/der Vorsitzende die Beratung.

§ 33

Erklärungen

Zu persönlichen Bemerkungen oder zur Abwehr eines persönlichen Angriffs wird sofort nach Beendigung der betreffenden Rede, auf Verlangen auch noch am Schluss der Sitzung oder in der nächstfolgenden Sitzung, das Wort zu einer Erklärung erteilt. Eine Aussprache findet hierzu nicht statt.

§ 34

Bekanntgaben

Die/Der Vorsitzende und die Referenten können durch Bekanntgaben, die keinen Antrag enthalten dürfen, den Stadtrat oder einen Ausschuss von wichtigen Ereignissen und Verwaltungsvorgängen unterrichten. Eine Aussprache zu Bekanntgaben findet nur statt, wenn der/die Vorsitzende sie zulässt oder ein entsprechender Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Stadtratsmitglieder befürwortet wird. Abstimmungen über die Bekanntgabe finden nicht statt.

§ 35

Beratende Mitwirkung

(1) Auf Anordnung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters oder durch Beschluss können dem Stadtrat nicht angehörende Personen zur Beratung zugezogen oder gutachtlich gehört werden.

(2) Die Leiterin/Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nimmt nach Maßgabe der Rechnungsprüfungsordnung an den Sitzungen teil.

(3) Die/Der jeweilige Vorsitzende vergewissert sich, dass in nichtöffentlicher Sitzung außer Mitgliedern des Stadtrats jeweils nur Personen anwesend sind, die für die entsprechenden Beratungen und Entscheidungen benötigt werden.

III. Sachanträge

§ 36

Antragsrecht und Einbringung

(1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder können Anträge, für deren Entscheidung der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist, stellen.

(2) Anträge sind schriftlich, per E-Mail an antrag@stadt.wuerzburg.de oder über das Ratsinformationssystem bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister einzureichen. Der Antrag muss bis spätestens neun Tage vor der nächsten Sitzung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses bei der Oberbürgermeisterin/ beim Oberbürgermeister eingegangen sein, damit er mit der Einladung zur jeweils nächsten Sitzung bereitgestellt werden kann.

(3) Zwischen dem Zugang eines Antrages zum Haushalt oder Nachtragshaushalt bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und dem Beginn der betreffenden Sitzung müssen mindestens 72 Stunden liegen. Anträge zum Haushalt oder Nachtragshaushalt werden unverzüglich bereitgestellt.

(4) Anträge von Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen werden dem zuständigen Fachreferat zugeleitet. Bei Haushaltsrelevanz entscheidet dieses, ob der Antrag bei den Haushaltsanmeldungen berücksichtigt wird.

(5) Anträge werden nach Eingang an die zuständigen Ausschüsse verwiesen. Sofern der zuständige Ausschuss nicht innerhalb von 2 Monaten tagt oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Angelegenheit eine grundsätzliche Bedeutung zuerkennt, wird der Antrag im Stadtrat behandelt. Über die Behandlung des Antrages (Fachreferat, Termin und Gremium) werden die Antragsteller informiert.

§ 36a

Entscheidung über die Weiterverfolgung

(1) In dieser Sitzung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses wird beschlossen, ob der Antrag weiterverfolgt wird und, falls ja, bis zu welchem Zeitpunkt er zur Vorberatung/Entscheidung vorzulegen ist. Dabei können die antragstellenden Stadtratsmitglieder oder ein von ihnen beauftragtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied ihre Anträge kurz begründen. Die Verwaltung hat in der Regel innerhalb von 3 Monaten nach Antragseingang dem Stadtrat bzw. dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Erledigung des Antrags einen Sachstandsbericht oder einen Beschlussvorschlag vorzulegen.

(2) Eine Aussprache über die Weiterverfolgung findet nur statt, wenn der/die Vorsitzende sie zulässt oder ein entsprechender Antrag von mindestens 1/4 der anwesenden Stadtratsmitglieder befürwortet wird.

§ 36b

Sofortentscheidung

Das zuständige Gremium kann auf Antrag beschließen, dass statt über die Weiterverfolgung sofort in der Sache entschieden wird.

§ 36c

Anträge auf Berichterstattung

Beschließt der Stadtrat oder der zuständige Ausschuss, dass ein Antrag auf Berichterstattung weiterverfolgt wird, ist der Bericht mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses zu versenden. Auf Antrag beschließt das zuständige Gremium, ob über den Bericht eine Aussprache stattfindet.

§ 36d

Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Beginn der Sitzung des für die Entscheidung zuständigen Gremiums schriftlich, per E-Mail an antrag@stadt.wuerzburg.de oder über das Ratsinformationssystem bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister einzureichen. Ein Antrag ist dringlich, wenn er im üblichen Verfahren gegenstandslos würde. Über die Zuerkennung der Dringlichkeit wird im Rahmen der Festlegung der Tagesordnung (§ 29) abgestimmt. Wird die Dringlichkeit verneint, so werden diese Anträge nach § 36 mit § 36a behandelt.

§ 36e

Änderungs- und Zusatzanträge

(1) Änderungs- und Zusatzanträge zu den in die Tagesordnung aufgenommenen Punkten/Sachverhalten können während der Sitzung mündlich gestellt werden. Auf Verlangen der/des Vorsitzenden ist ihr Wortlaut schriftlich, oder

per E-Mail an antrag@stadt.wuerzburg.de nachzureichen.

(2) Mündliche Anträge sind mit Ausnahme von Änderungs- und Zusatzanträgen zum jeweiligen Tagesordnungspunkt nicht zulässig.

§ 36f

Ausgabewirksame Anträge

Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, muss er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten. Enthält ein solcher Antrag keinen Deckungsvorschlag oder wird trotz Befürwortung in der Sache die Deckung abgelehnt, so wird er bei den nächsten Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsberatungen behandelt.

§ 36g

Weitere Bestimmungen zur Antragsbehandlung

(1) Anträge, für deren Entscheidung die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist (§ 14), werden von ihr/ihm entschieden ohne Bekanntgabe in einem Stadtratsgremium. Das antragstellende Stadratsmitglied wird hiervon informiert.

(2) Die Verwaltung legt, jeweils in der ersten Stadtratssitzung eines Halbjahres, eine Auflistung der nicht erledigten Anträge, chronologisch nach Eingangsdatum geordnet mit Nennung des zuständigen Referates, vor. Anträge, die älter als 6 Jahre sind, werden aufgelistet und gelten danach als erledigt.

(3) Anträge mit anstößigem, rassistischem und/oder diskriminierendem Inhalt, werden zur Behandlung nicht zugelassen.

§ 37

Reihenfolge bei der Abstimmung

Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung (§§ 38 ff),

2. Empfehlungen von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,

3. Änderungs- und Zusatzanträge zu vorliegenden Anträgen werden vor der Beschlussfassung über den Antrag behandelt. Nicht hierunter fallen die Empfehlungen der vorberatenden Ausschüsse einschließlich der darin enthaltenen, begutachteten Änderungen.
4. weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben oder durch deren Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erledigt sind,
5. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Nr. 1 - 3 fällt. Bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Reihenfolge entscheidet der Stadtrat bzw. der Ausschuss.

IV. Anträge zur Geschäftsordnung

§ 38

Vertagung oder erneute Behandlung eines Tagesordnungspunktes

- (1) Der Stadtrat und die Ausschüsse können auf Antrag die Beratung oder die Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt vertagen oder in einer zweiten Befassung fortführen.
- (2) Der Antrag kann vor und während der Beratung jedes Tagesordnungspunktes gestellt werden und ist, sobald eine Rednerin/ein Redner geendet hat, zu beraten. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung für und gegen den Antrag das Wort zu erteilen; zur Sache darf nicht gesprochen werden. Weitere Wortmeldungen sind bis zur Beendigung der Beschlussfassung über den Geschäftsordnungsantrag nicht mehr zulässig.
- (3) Wird Vertagung beschlossen, so wird die Beratung sofort geschlossen und durch Beschluss festgelegt, bis zu welchem Zeitpunkt die weitere Behandlung zu geschehen hat. Bei Vertagung entfällt die Ladungsfrist für diesen TOP.
- (4) Wird eine zweite Befassung beschlossen, so wird die Beratung weitergeführt und der Tagesordnungspunkt in der Regel in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder des betroffenen Ausschusses erneut auf die Tagesordnung genommen.

§ 39

Verweisung an einen Ausschuss

- (1) Der Stadtrat kann auf Antrag die Beratung über einen Tagesordnungspunkt an einen Ausschuss verweisen. Dies gilt nicht im Falle einer Reklamation nach Art. 32 Abs. 3 GO.
- (2) § 38 Abs. 2 findet Anwendung.
- (3) An die Ausschüsse verwiesene Angelegenheiten sind möglichst in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses zu behandeln.

§ 40

Schluss der Beratung

- (1) Auf Antrag kann beschlossen werden, dass die Beratung über einen Tagesordnungspunkt vorzeitig beendet wird.
- (2) § 38 Abs. 2 findet Anwendung.
- (3) Bei Annahme des Antrags ist ohne weitere Diskussion in die Abstimmung zum Sachantrag einzutreten. Bei Ablehnung des Antrags auf Schluss der Beratung wird diese fortgesetzt.

§ 41

Schluss der Redeliste

- (1) Auf Antrag kann beschlossen werden, die Redeliste zu schließen.
- (2) § 38 Abs. 2 findet Anwendung.
- (3) Bei Annahme des Antrages können sich nur noch diejenigen Stadratsmitglieder an der Diskussion über einen Tagesordnungspunkt beteiligen, die sich bis zur Antragstellung zu Wort gemeldet haben. Bei Ablehnung des Antrags auf Schluss der Redeliste werden weitere neue Wortmeldungen zugelassen.

§ 41a

Unterbrechung der Sitzung

(1) Auf Antrag kann beschlossen werden, die Sitzung zu unterbrechen. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister legt fest, wann die Sitzung fortgesetzt wird. Findet die Fortsetzung bis einschließlich Freitag der auf den ursprünglichen Sitzungstag folgenden Kalenderwoche statt, so ist eine Ladung nicht erforderlich. Die Stadtratsmitglieder werden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail davon verständigt. Dauert die Unterbrechung länger, so ist neu zu laden.

(2) § 38 Abs. 2 findet Anwendung.

(3) Bei Annahme des Antrags ist Beratung und Sitzung bis zu dem festgelegten Termin unterbrochen. Bei Ablehnung des Antrags auf Unterbrechung der Sitzung wird diese fortgesetzt.

§ 42

Handhabung der Geschäftsordnung

Für die Behandlung aller übrigen Geschäftsordnungsanträge, insbesondere der Anträge, die die Beanstandung der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsgangs zum Gegenstand haben, gilt § 38 Abs. 2.

V. Anfragen im Stadtrat und den Ausschüssen

§ 43

Allgemeine Regelungen

(1) Jedes ehrenamtliche Stadtratsmitglied kann in aktuellen kommunalen Angelegenheiten kurze schriftliche oder mündliche Anfragen an die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister oder an ein Referat richten. Schriftliche Anfragen werden nur in Stadtratssitzungen behandelt.

(2) Kurze Anfragen sind solche, für deren Beantwortung kein besonderer Verwaltungsaufwand erforderlich ist. Andere Anfragen sind durch einen Antrag auf Berichterstattung einzubringen.

(3) Anfragen, die nicht Abs. 1 und 2 entsprechen, sind vom Sitzungsleiter zurückzuweisen.

(4) Eine Aussprache über die Fragen und Antworten findet nicht statt. Das fragende Stadtratsmitglied kann bis zu zwei Zusatzfragen stellen.

(5) Die Zeit für die Behandlung von Anfragen wird auf 30 Minuten je Stadtratssitzung und auf 15 Minuten je Ausschusssitzung beschränkt. Schriftliche Anfragen werden in jedem Fall behandelt.

(6) Anfragen mit anstößigem, rassistischem und/oder diskriminierendem Inhalt werden vom Sitzungsleiter zurückgewiesen.

§ 43a

Mündliche Anfragen

(1) Bei der Festlegung der Tagesordnung stellt die Sitzungsleitung die Anzahl und Reihenfolge der Anfragen jeweils für den öffentlichen bzw. den nichtöffentlichen Teil der Sitzung fest.

(2) Die Anfragen werden jeweils am Anfang der öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Sitzung aufgerufen. Die Sitzungsleitung hat auf kurze Fragestellung zu achten.

(3) Die Fragen werden von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister oder vom zuständigen Referenten nach Möglichkeit sofort abschließend beantwortet. Ist eine ausreichende Beantwortung nicht sofort möglich, wird sie in der nächsten Sitzung gegeben, falls nicht die Stadtverwaltung inzwischen schriftlich oder per E-Mail antwortet.

§ 43b

Schriftliche Anfragen

- (1) Schriftliche Anfragen müssen mindestens drei Werktage vor der Stadtratssitzung bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister eingereicht werden.
- (2) Fragen und Antworten werden jedem Stadratsmitglied zu Sitzungsbeginn schriftlich übermittelt oder im Ratsinformationssystem bereitgestellt. In der Regel ist die Behandlung der Anfragen durch Hinweis auf die Tischvorlage abgeschlossen. Das Recht des Fragestellers auf zwei Zusatzfragen bleibt unberührt.
- (3) Im Anschluss an die Behandlung der mündlichen Anfragen werden die schriftlichen Anfragen aufgerufen.

VI. Beschlussfassung

§ 44

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Stadtrat und die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Stadtrates oder des Ausschusses ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (2) Eine Sammelabstimmung (En-bloc-Abstimmung) über mehrere – auch sachlich nicht miteinander zusammenhängenden TOPs – ist zulässig, wenn alle Abstimmenden damit einverstanden sind. Eine Sammelabstimmung findet bei Beschlüssen über Satzungen und Verordnungen nicht statt.
- (3) Die/Der Vorsitzende hat sich vor Beschlussfassung über jeden Tagesordnungspunkt zu überzeugen, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- (4) Bei gemeinsamen Sitzungen beschließender Ausschüsse muss jeder Ausschuss für sich beschlussfähig sein. Gehört ein Stadratsmitglied mehreren Ausschüssen an, so zählt es hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Stimme in allen Ausschüssen mit, in denen es Mitglied ist.
- (5) Werden der Stadtrat oder ein Ausschuss zum zweiten Mal deshalb zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil sie bei der ersten Verhandlung nicht beschlussfähig waren, so sind sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 45

Abstimmungsgrundsätze

- (1) Grundsätzlich wird über jeden Tagesordnungspunkt insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags ist getrennt abzustimmen, wenn dies auf Antrag beschlossen wird oder die/der Vorsitzende eine Teilung der Fragen vorgenommen hat.
- (2) Die/Der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 Satz 2 GO). Stimmenthaltung ist unzulässig (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (4) Über einen bereits abgestimmten Antrag kann in derselben Sitzung nicht nochmals beraten und abgestimmt werden.
- (5) Bei gemeinsamer Beratung einer Angelegenheit durch mehrere Ausschüsse stimmt jeder Ausschuss gesondert ab.

§ 46

Durchführung der Abstimmung

(1) Die Beschlüsse werden in Sitzungen in offener Abstimmung durch Handaufheben oder in Stadtratssitzungen nach Entscheidung der/des Vorsitzenden ggf. mittels einer elektronischen Abstimmungsanlage gefasst. Im letztgenannten Fall weist die/der Vorsitzende auf Beginn und Ende des von ihr/ihm festzulegenden Abstimmungsvorgangs hin. Die/Der Vorsitzende stellt dabei das Ergebnis der Abstimmung fest. Bestehen über das Ergebnis Zweifel, so kann die/der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen. Die/Der Vorsitzende kann jederzeit namentlich abstimmen lassen; die namentliche Abstimmung kann auch jedes stimmberechtigte Stadratsmitglied verlangen. Sie geschieht durch Aufruf der Stadratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge, gegebenenfalls unter Verwendung einer elektronischen Abstimmungsanlage. Als letzte/letzter gibt die/der Vorsitzende ihre/seine Stimme ab.

(2) Nach Beendigung der Abstimmung verkündet die/der Vorsitzende, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist und stellt ggf. das Abstimmungsverhalten einer elektronischen Abstimmung visuell oder in Ausnahmefällen mündlich vor.

(3) Stadratsmitglieder können verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie sie abgestimmt haben.

(4) Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

§ 47

Ausfertigung der Beschlüsse

Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden in einer Beschlussammlung von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet und von der Schriftführerin/ dem Schriftführer gegengezeichnet.

§ 48

Wahlen

(1) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Die Wahlen sind nur gültig, wenn sämtliche ehrenamtlichen Stadratsmitglieder unter Angabe des Gegenstandes ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 51 Abs.3 GO).

(2) Für die Auszählung der Stimmzettel bestimmt die/der Vorsitzende zwei ehrenamtliche Stadratsmitglieder.

(3) Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche, die den Namen der/des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen, sind ungültig. Jastimmen sind nur dann gültig, wenn lediglich eine Bewerberin/ein Bewerber zur Wahl steht. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keine Zusätze oder sonstige Kennzeichnung tragen.

(4) Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine/keiner der Bewerberinnen/Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (Art. 51 Abs. 3 GO).

(5) Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerberinnen/Bewerbern drei oder mehr die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten, oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerberinnen/Bewerber mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerberinnen/Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los. Der Stadtrat entscheidet, wer das Los zieht. Die Lose stellt die/der Vorsitzende in dessen Abwesenheit her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift darzustellen.

VII. Ordnungsbestimmungen

§ 49

Sitzordnung

Die Sitzordnung für die Stadtratsmitglieder bestimmt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister nach Anhörung des Ältestenrats.

§ 49a

Sitzungspausen

Wenn nicht abzusehen ist, dass eine Sitzung vor Ablauf der dritten Sitzungsstunde beendet ist, kann die/der Vorsitzende - nach Möglichkeit nach der Behandlung eines Tagesordnungspunktes - nach je zwei Stunden Sitzungsdauer die Sitzung für eine Pause von 15 Minuten unterbrechen.

§ 50

Handhabung der Ordnung

(1) Die/Der Vorsitzende ist berechtigt, Stadtratsmitglieder, die nicht zur Sache sprechen oder beleidigende, anstößige, rassistische und/oder diskriminierende Ausführungen machen oder sonst gegen die Sitzungsgepflogenheiten verstoßen, zu rügen und auf den Verstoß aufmerksam zu machen. Bei Nichtbeachtung dieser Warnung kann die/der Vorsitzende der Rednerin/dem Redner das Wort entziehen.

(2) Die/Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Stadtrats bzw. des Ausschusses Stadtratsmitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören. Von der Sitzung ausschließen (Art. 53 Abs. 1 Satz 3 GO); hierzu gilt die Zustimmung als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Stadtrats kein Widerspruch erhebt. Über den Ausschluss aus bis zu zwei weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(3) Falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen sind, kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine aus Gründen nach Satz 1 unterbrochenen Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag zu dem von der/dem Vorsitzenden festgelegten Zeitpunkt fortzuführen; einer neuerlichen Ladung bedarf es hierzu nicht.

(4) In Ausübung des Hausrechts kann die/der Vorsitzende Zuhörerinnen/Zuhörer, die Beifall oder Missfallen äußern oder in anderer Weise die Sitzung stören, zur Ordnung rufen. Sie/Er kann einzelne, bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörerinnen/ Zuhörer aus dem Sitzungssaal verweisen.

(5) Mitgeführte Mobiltelefone dürfen die Sitzung nicht stören. Es ist daher darauf zu achten, dass diese vor Sitzungsbeginn ausgeschaltet bzw. lautlos gestellt werden.

VIII. Sitzungsniederschrift

§ 51

Führung und Inhalt

(1) Über die Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse werden Niederschriften gefertigt. Die Niederschrift wird getrennt nach öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten geführt und von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnet. Die Schriftführerin/Der Schriftführer wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister aus den städtischen Bediensteten bestimmt.

(2) Die Schriftführerin/Der Schriftführer führt eine Anwesenheitsliste.

(3) Die Niederschrift (Art. 54 GO) muss enthalten:

1. Tag und Ort der Sitzung;
2. die Namen der/des Vorsitzenden und der teilnehmenden Referentinnen/ Referenten;
3. die Namen der anwesenden und die der abwesenden Stadtratsmitglieder unter Angabe des Abwesenheitsgrundes sowie die Namen der anderen zur Beratung zugezogenen Personen;

4. einen etwaigen Vermerk über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung;
5. Beginn und Ende der Verhandlung;
6. die behandelten Tagesordnungspunkte;
7. die gestellten Anträge und Anfragen;
8. den Wortlaut der Beschlüsse;
9. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse;
10. die Feststellung, dass der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde;
11. bei namentlicher Abstimmung als Beilage die Abstimmungsliste;
12. einen etwaigen Vermerk nach § 46 Abs. 3;
13. die Namen der Personen, die sich an der Aussprache beteiligt haben.

(4) Die Niederschrift soll sich auf die Wiedergabe der wesentlichen Ausführungen beschränken. Erklärungen, die lediglich Zustimmungen enthalten, brauchen in Einzelheiten nicht wiedergegeben zu werden. Dagegen ist die Begründung der von einem Antrag abweichenden Äußerungen festzuhalten. Bemerkungen, die zum Verständnis nicht unbedingt notwendig sind, können weggelassen werden. Gegebene Anregungen oder Hinweise sind in jedem Fall aufzunehmen.

(5) Die Entwürfe der Niederschriften der öffentlichen Stadtratssitzungen und der Ausschüsse werden als Entwurf gekennzeichnet und unmittelbar nach Erstellung im Ratsinformationssystem zum Abruf bereitgestellt. Protokollentwürfe sollen vorab digital versandt werden. Die Niederschriften sind in der Regel in der nächsten, spätestens in der übernächsten Sitzung im Stadtrat bzw. im Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Sie liegen - nach Unterschrift durch die/den Vorsitzende/n - am Tag vor der jeweiligen Sitzung und am Sitzungstag bis zum Beginn der Sitzung im Direktorium sowie während der Sitzung, in der über die Genehmigung entschieden wird, zur Einsichtnahme im Sitzungssaal auf. Zum Schluss der öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Sitzungen stellt der/die Vorsitzende in einem eigenen Tagesordnungspunkt fest, ob Einwendungen gegen die Niederschriften erhoben worden sind. Über die gegen den Inhalt der Niederschriften vorgebrachten Einwendungen beschließt ebenfalls der Stadtrat bzw. der betreffende Ausschuss.

(6) Neben der Niederschrift gem. Abs. 1, 3 und 4 werden digitale Tonaufzeichnungen geführt. Diese sind nach Genehmigung der Niederschrift unverzüglich zu löschen.

(7) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Gemeindebürgern frei; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO). Bei Einsichtnahme in die Protokolle der nichtöffentlichen Sitzungen können sich die Stadtratsmitglieder stichpunktartige Notizen machen. Den Gemeindebürgern kann eine (gebührenpflichtige) Ablichtung der Niederschrift über eine öffentliche Sitzung des Stadtrates oder Ausschusses erteilt werden.

(8) Den Stadtratsmitgliedern wird auf Wunsch eine Ablichtung der Niederschrift über eine öffentliche Sitzung des Stadtrates oder Ausschusses erteilt.

(9) Die Niederschriften der öffentlichen Sitzung werden nach Genehmigung durch den Stadtrat im Ratsinformationssystem und im Bürgerinformationssystem eingestellt.

C. Bekanntmachungen

§ 52

Amtliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen werden durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen „Main-Post“ und „Volksblatt“ bekannt gemacht. Zusätzlich zur amtlichen Bekanntmachung werden Satzungen und Verordnungen im Internetauftritt der Stadt Würzburg veröffentlicht.

(2) Wird eine Satzung ausnahmsweise aus wichtigem Grunde auf eine andere Art bekannt gemacht, so ist hierauf in den in Abs. 1 genannten Tageszeitungen hinzuweisen.

(3) Ist es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich, eine Allgemeinverfügung sofort bekanntzumachen und ist eine Bekanntmachung nach Abs. 1 nicht rechtzeitig möglich, so kann die Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Stadt Würzburg, im Rundfunk, in den Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach Abs. 1 zu veröffentlichen.

(4) Abs. 1 und 3 gelten auch für alle anderen Bekanntmachungen der Stadt Würzburg.

D. Schlussbestimmungen

§ 53

Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 22.10.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig verliert die Geschäftsordnung vom 17. März 2016, geändert mit Beschlüssen vom 29. September 2016, 20. Dezember 2017, 13. Dezember 2018, 04. Mai 2020, 07. Mai 2020 und 22. April 2021, ihre Gültigkeit.

Anlage 1 Ablauf der Haushaltsberatungen

1. Verteilen des Haushaltsentwurfs

Einbringen des Haushaltsentwurfs

2. Einbringen des Haushaltsentwurfs **mindestens 14 Tage** vor den Haushaltsberatungen mit Haushaltsrede der Stadtkämmerin/des Stadtkämmerers; eine Aussprache hierzu findet nicht statt.

Haushaltsberatung 1. Teil

3. Vorstellung der Eckpunkte des Haushaltsentwurfs durch die Stadtkämmerin / dem Stadtkämmerer in der Sitzung des Hauptausschusses vor den Haushaltsberatungen
4. Haushaltsrede der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters
5. Haushaltsreden der Fraktionen
6. Aussprache
7. Beratung des Verwaltungshaushalts nach Einzelplänen (Einzelplan 0 - 9) mit Beschlussfassung zu einzelnen hierzu vorliegenden Anträgen aus der Mitte des Stadtrates. Führen diese Beschlussfassungen zu Mehrausgaben gegenüber dem Haushaltsentwurf, werden diese zunächst auf eine Veränderungsliste zum Haushaltsentwurf genommen.
8. Beratung des Vermögenshaushalts nach Einzelplänen (Einzelplan 0 - 9) mit Beschlussfassung zu einzelnen hierzu vorliegenden Anträgen aus der Mitte des Stadtrates. Führen diese Beschlussfassungen zu Mehrausgaben gegenüber dem Haushaltsentwurf, werden diese zunächst auf eine Veränderungsliste zum Haushaltsentwurf genommen.
9. Beratung der mittelfristigen Finanzplanung einschließlich Investitionsprogramm nach Einzelplänen (Einzelplan 0 - 9) mit Beschlussfassung zu einzelnen hierzu vorliegenden Anträgen aus der Mitte des Stadtrates. Führen diese Beschlussfassungen zu Mehrausgaben gegenüber dem Haushaltsentwurf, werden diese zunächst auf eine Veränderungsliste zum Haushaltsentwurf genommen.
10. Vorschlag der Stadtkämmerin/des Stadtkämmerers zum Ausgleich des Haushaltsplans und der mittelfristigen Finanzplanung spätestens in der nächsten, auf die Haushaltsberatungen folgenden Sitzung des Stadtrates.

Haushaltsberatung 2. Teil

11. Haushaltsreden der Fraktionen zum Haushaltsentwurf nach Einarbeitung aller Veränderungen in der nächsten, auf die Haushaltsberatungen folgenden Sitzung des Stadtrates.

Verabschiedung des Haushalts

12. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und die mittelfristige Finanzplanung einschließlich Investitionsprogramm in der nächsten, auf die Haushaltsberatungen folgenden Sitzung des Stadtrates.

Nachrichtlich: der Stellenplan als Anlage zum Haushaltsplan wird im Personal- und Organisationsausschuss bzw. Werkausschuss der Eigenbetriebe vorberaten und in der Sitzung des Stadtrates, in der auch die Beschlussfassung zur Haushaltssatzung vorgesehen ist, zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Mitgliedschaften und die Mitgliedsbeiträge werden jährlich in einer Liste als Anhang im Haushaltsplan beigefügt.

Würzburg, 25.10.2021

Schuchardt
Oberbürgermeister